

Satzungsentwurf Verlängerung Veränderungssperre B-Plan Solarpark Haferbreiter Weg

Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenberg-Krusemark hat in ihrer Sitzung vom 24.6.2021 eine Veränderungssperre zum B-Plan „Solarpark Haferbreiter Weg“ als Satzung beschlossen. Die Satzung über die Veränderungssperre wurde am 27.7.2021 im Amtsblatt „Hallo Nachbarn“ bekannt gemacht.

Zur Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ beschließt die Gemeinde Hohenberg-Krusemark auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB), Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6 S. 3), sowie Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130), mit Gemeinderatsbeschluss vomxxxxx, folgende Satzung:

Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre „Solarpark Haferbreiter Weg“

§ 1

Veränderungssperre und Verlängerung

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet besteht eine Veränderungssperre.

Die Geltungsdauer der am 24.6.2021 beschlossenen und am 27.7.2021 bekannt gemachten Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Solarpark Haferbreiter Weg“ wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre erstreckt sich auf die Grundstücke in der Gemarkung Hohenberg-Krusemark, Flur 2, Flurstücke 224/99, 223/98, 221/97, 219/96, 282, 284 und 205/61 und in der Gemarkung Schwarzhholz Flur 3, Flurstücke 124/117, 126/116, 160 und 159.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird durch die in der Planzeichnung grau dargestellte Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Entwurfs des Bebauungsplans (Stand Oktober 20202) festgesetzt. Die Planzeichnung des Entwurfs ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Teil der Satzung. In Zweifelsfällen zum räumlichen Geltungsbereich hat der Plan in der Anlage Vorrang vor den Flurstücksbezeichnungen. Dies gilt vor allem für diejenigen Flurstücke, die ausweislich des in der Anlage beigefügten Plans nur teilweise vom Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst sind.

§ 3 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Hohenberg-Krusemark Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 5 Genehmigte Vorhaben, ausgeübte Nutzungen, Unterhaltungsarbeiten

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt nach insgesamt 3 Jahren seit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag (amtliche Bekanntmachung vom 27.7.2021) außer Kraft. Auf die Dreijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Absatz 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Gemeinde die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

- (3) Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
- (4) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das das Bebauungsplanverfahren „Solarpark Haferbreiter Weg“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

§ 7 **Entschädigung**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre, die Fälligkeit der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 2 BauGB und die Erlöschung des Entschädigungsanspruchs gem. § 18 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen.

§ 8 **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Veränderungssperre oder dieser Satzung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hohenberg-Krusemark, den

Kautz
Bürgermeister

(Siegel)